

M 113/2007 GEF  
I 114/2007 GEF

15. August 2007 GEF C

### Motion

1368 Bhend, Thun (SP-JUSO)  
Masshardt, Langenthal (SP-JUSO)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 26.03.2007

#### Publikation der „Grüsel“ in der Lebensmittelbranche

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Vorschlag auszuarbeiten, wie Gastgewerbebetriebe, die wiederholt oder gravierend gegen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verstossen und somit die öffentliche Gesundheit gefährden, publik gemacht werden können.

#### Begründung:

Artikel 1 Bst. b des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG) schreibt den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln vor.

Aus dem Jahresbericht des Kantonalen Laboratoriums Bern für das Jahr 2006 geht hervor, dass 2006 im Kanton Bern in 512 Gastwirtschaftsbetrieben insgesamt 1848 Proben von leicht verderblichen Lebensmitteln zur mikrobiologischen Untersuchung erhoben wurden. Nur in 167 Betrieben gaben die untersuchten Proben zu keinen Beanstandungen Anlass. In den weiteren 345 Betrieben (67% der untersuchten Betriebe) mussten 645 Proben (36% der erhobenen Proben) beanstandet werden, 12 Proben mussten als gesundheitsgefährdend eingestuft werden.

Diese Ergebnisse sind alarmierend. Gastgewerbebetriebe, die im Umgang mit Lebensmitteln wiederholt oder gravierend gegen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Lebensmittel verstossen, gefährden die Gesundheit ihrer Gäste.

Vor gut einem Monat konnte beispielsweise den Medien entnommen werden, dass gut 40 Prozent aller kontrollierten Betriebe im Raum Thun beanstandet werden mussten. Diese hohe Zahl ist für ein Land wie die Schweiz unhaltbar. Stossend ist insbesondere, dass die schwarzen Schafe der Branche zusätzlich durch den Datenschutz gedeckt werden.

Damit ein Markt richtig funktionieren kann, müssen die Konsumentinnen und Konsumenten über möglichst transparente Informationen verfügen, um eine richtige Wahl treffen zu können. Sie haben ein berechtigtes Interesse, in Erfahrung zu bringen, in welchen gastronomischen Betrieben ihre Gesundheit gefährdet sein könnte. Dies ist im Gastgewerbe im Moment überhaupt nicht gegeben.

Diese unbefriedigende Situation für die Konsumentinnen und Konsumenten hat auch negative Folgen für all diejenigen Betriebe, die sich korrekt verhalten: auch sie werden nämlich verdächtigt, sie könnten zu den 40 Prozent der „Grüsel“ gehören.

I 114/2007 GEF

## Interpellation

Masshardt, Langenthal (SP-JUSO)  
Bhend, Thun (SP-JUSO)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 26.03.2007

### Mangelnde Hygiene in der Lebensmittelbranche

Die in letzter Zeit publizierten Statistiken der Lebensmittelkontrolleure lassen keinen Zweifel offen, dass in der Lebensmittel- und Gastronomiebranche Massnahmen ergriffen werden müssen.

Aus diesem Anlass wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wäre es für den Regierungsrat denkbar, dass alle Betriebe die Kontrollberichte für alle Besucherinnen und Besucher sichtbar ausstellen müssten, wie dies in anderen Ländern der Fall ist? Wenn nein, was würde aus Sicht des Regierungsrats dagegen sprechen?
2. Ab 2008 ist an Stelle der Gemeinden der Kanton für die Lebensmittelkontrolle zuständig. Wie wird sichergestellt, dass die Übergabe gelingt und die Kontrollen in Zukunft genauso streng oder gar strenger durchgeführt werden (Erhaltung bzw. Ausbau des Qualitätsstandards)?
3. Wie wird in Zukunft der lückenlose Informationsfluss zu den Gemeinden sichergestellt?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass auch in Kleinbetrieben in Zukunft eine minimale Ausbildung zum Umgang mit Lebensmitteln vorgeschrieben werden sollte?

### Gemeinsame Antwort des Regierungsrats

#### A. Einleitung

Die amtliche Überwachungstätigkeit des Kantonalen Laboratoriums Bern hat zum Ziel, im Lebensmittelbereich gezielt Schwachstellen zu erfassen und zu beheben. Deshalb sind die meisten im Jahresbericht aufgeführten Beanstandungsquoten statistisch gesehen nicht repräsentativ für die Qualitätssituation generell, sondern zeigen vielmehr Trends und Grössenordnungen auf. Mängel in Lebensmittelbetrieben werden beanstandet und die notwendigen Verbesserungen angeordnet. In untragbaren, schwerwiegenden Situationen werden Lebensmittel und bestimmte Bereiche in einem Betrieb gesperrt oder sogar der gesamte Betrieb geschlossen. Ausserdem wird gegen die Verantwortlichen Strafanzeige eingereicht (62 Strafanzeigen im Jahr 2006).

Bei Gewichtung der Mängel ergibt sich bei der Gesamtbewertung der Lebensmittelsicherheit, dass zwar 35% aller Betriebe einzelne Mängel aufweisen, diese Mängel aber „nur“ bei 3-5% aller Betriebe gravierend resp. unhaltbar sind. Die Ergebnisse aus den Kontrollen des vergangenen Jahres verdeutlichen die hohe Qualität der Lebensmittelkontrollen. Weitere, generelle Massnahmen sind nach Auffassung des Regierungsrates nicht erforderlich.

Die kommunalen Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure unterstehen bis Ende 2007 der fachlichen Leitung durch das Kantonale Laboratorium. Ab 2008 werden die Kontrollen aufgrund des Lebensmittelrechts neu durch professionelle, kantonale Kontrolleurinnen und Kontrolleure auf Risikobasis erfolgen.

**B. Zur Interpellation (I 114/2007) Masshardt, Langenthal (SP-JUSO), vom 26.03.2007 „Mangelnde Hygiene in der Lebensmittelbranche“**

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Fragen der Interpellantin wie folgt Stellung:

**Zu Frage 1**

Die Einführung einer Verpflichtung für die betroffenen Betriebe, die sie betreffenden Kontrollberichte „sichtbar auszustellen“, bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im Lebensmittelgesetz des Bundes und wäre nach Auffassung des Regierungsrates auch nicht sachgerecht. Die Kontrollberichte setzen fachtechnische Kenntnis zur Interpretation von Feststellungen und Massnahmen voraus. Der Kontrollbericht einer Stichprobenkontrolle ist immer eine Momentaufnahme. Eine Gewichtung der Mängel und eine Interpretation durch Aussenstehende, welche dem Betrieb gerecht wird, wären bei einer Pflicht zum öffentlichen Aushang nicht gewährleistet. Es steht den Betrieben allerdings frei, freiwillig ihre Inspektionsberichte öffentlich auszustellen.

**Zu Frage 2**

Die Lebensmittelkontrolle erfolgte bereits seit jeher unter fachlicher Leitung des Kantonalen Laboratoriums Bern. Die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure wurden bzw. werden (bis Ende 2007) durch die Gemeinden lediglich ernannt und entschädigt. Durch die Kantonalisierung werden die Kontrollen professionalisiert und das Kontrollniveau angehoben.

**Zu Frage 3**

Es gab schon bisher keinen „lückenlosen Informationsfluss zu den Gemeinden“ und wird auch zukünftig keinen geben. Die Gemeinden hatten bzw. haben auch vor der vollständigen Kantonalisierung der Lebensmittelkontrolle keine Kompetenzen im Rahmen des Vollzugs des Lebensmittelrechts des Bundes und werden auch zukünftig keine haben. Die Gemeinden werden aber selbstverständlich, wie in anderen kantonalen Aufgabenbereichen, im Rahmen des Jahresberichts des Kantonalen Laboratoriums über die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolle informiert.

**Zu Frage 4**

Das Lebensmittelrecht schreibt eine minimale Ausbildung für Kleinbetriebe beim Umgang mit Lebensmitteln in Artikel 23 der Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vor. Die verantwortliche Person eines Gastgewerbebetriebes muss gewährleisten, dass die Betriebsangestellten, die mit Lebensmitteln umgehen, in Fragen der Lebensmittelhygiene ausgebildet sind und diese auch umsetzen. Dies gilt insbesondere auch für die verantwortliche Person selber.

**C. Zur Motion (M 113/2007) Bhend, Thun (SP-JUSO), vom 26.03.2007 „Publikation der „Grüsel“ in der Lebensmittelbranche“**

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, einen Vorschlag auszuarbeiten, wie Gastgewerbebetriebe, welche wiederholt oder gravierend gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) verstossen, publik gemacht werden können.

Die Aussage, wonach die Ergebnisse aus den Betriebskontrollen alarmierend seien, entspricht nicht den Tatsachen. Wie vorstehend unter Buchstabe A bereits erwähnt wurde, zeigen die Ergebnisse vielmehr auf, dass die Lebensmittelkontrollen die Schwachstellen in Lebensmittelbetrieben gezielt angehen, diese beanstanden und durch Anordnen von geeigneten Massnahmen Wirkung erzielen.

Durch die Kantonalisierung soll die Qualität der Lebensmittelkontrolle weiter verbessert werden. Die vollzeitlich angestellten kantonalen Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure werden noch umfassender geschult und professioneller und homogener bei Betriebskontrollen vorgehen. Zukünftig werden die Lebensmittelkontrollen nach neuem Lebensmittelrecht auf Risikobasis durchgeführt. „Schlechte“ Betriebe werden also in Zukunft häufiger, „gute“ Betriebe weniger oft überprüft werden.

In der vorliegenden Motion wird die Forderung nach Offenlegung der Untersuchungsergebnisse bzw. dem Erstellen von „schwarzen Listen“ mit dem Gesundheitsschutz begründet. Nach Auffassung des Regierungsrates ergibt eine nähere Prüfung dieses Aspekts allerdings, dass die geforderten Massnahmen weder erforderlich noch geeignet sind, den Gesundheitsschutz im Gastronomiebereich sicherzustellen. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit im Gastronomiebereich wird einerseits durch die Verpflichtung der Betriebsinhaberinnen und -inhaber zur Selbstkontrolle und andererseits durch die stichprobenweise stattfindende amtliche Kontrolle gewährleistet. Die hohe Zahl an Beanstandungen zeigt, dass die Lebensmittelkontrollbehörden effizient arbeiten und die zum Schutz der Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen. Bei Betrieben mit schwerwiegenden Mängeln werden unverzüglich die zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten erforderlichen Verwaltungsmassnahmen ergriffen. Sofern nötig, werden Betriebe oder Teile davon sogar geschlossen.
- Für die Konsumentinnen und Konsumenten wäre eine „schwarze Liste“ nur sehr bedingt aussagekräftig, weil die amtlichen Kontrollen nur stichprobeweise stattfinden und nicht bei jeder Kontrolle sämtliche Aspekte geprüft werden.

Zudem ist nach Auffassung des Regierungsrates die verlangte generelle Publikation von Gastgewerbebetrieben, die wiederholt oder gravierend gegen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes verstossen, auch aus gewichtigen datenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen: Nach Artikel 42 des Lebensmittelgesetzes des Bundes unterstehen alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen der Schweigepflicht. Demgegenüber verankert Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern und die darauf gestützte Informationsgesetzgebung das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung. Das Informationsgesetz regelt zum einen die Information von Amtes wegen (vgl. Art. 16 ff. des Informationsgesetzes) und enthält zum anderen Bestimmungen über das Recht auf Einsicht in amtliche Akten (vgl. Art. 27 bis 31 des Informationsgesetzes). Sowohl für Information von Amtes wegen als auch für die Einsicht in amtliche Akten wird vorausgesetzt, dass keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Behörde hat in allen Fällen eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Administrative Massnahmen im lebensmittelpolizeilichen Umfeld (Beanstandungen, Sperrung von Betriebsbereichen, usf.) sind als besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung einzustufen. Einer Veröffentlichung solcher Daten stehen demnach erhebliche private Interessen der betroffenen Betriebe entgegen.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das der Motion zugrundeliegende Anliegen und ist sich der Wichtigkeit der Massnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit bewusst. Eine generelle Veröffentlichung der Gastgewerbebetriebe, die wiederholt oder gravierend gegen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes verstossen, würde indessen weder den Gesundheits- bzw. Konsumentenschutz erhöhen, noch wäre sie mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung vereinbar. Dabei weist der Regierungsrat darauf hin, dass die (differenzierten) Regelungen der Informationsgesetzgebung des Kantons Bern den Behörden bereits heute die Möglichkeit einräumen, in gravierenden Ausnahmefällen von Amtes wegen zu informieren, namentlich wenn es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern.

**Antrag:** Ablehnung der Motion

**An den Grossen Rat**